War aber in früheren Jahrhunderten Grundbesitz für den Einzelnen wie für ganze Familien die erste Bedingung, um Macht und Ansehn, Einfluß auf die Gestaltung der öffentslichen wie der socialen Verhältnisse zu erlangen, gab der Umsfang des Ersteren zugleich den Maaßstab für das Letztere, so ist es natürlich, daß die Familie unter jenen Verhältnissen wenig Bedeutung für die Entwickelung der vaterländischen Zustände haben konnte.

Wir finden vielmehr die einzelnen Glieder, wie die so vieler anderer Familien des niedern Adels, im 13., 14. und 15. Jahrh. nur, theils als Burgmannen und stipendiarii, beständige, theils, auf besonderes Aufgebot als Vasallen, nach Zeit und Umstände Kriegs= und andere Lehn=Dienste leisten.

So war in den Jahren 1348 bis 1368 unter den Mark= grafen Friedrich dem Ernsthaften und dessen Sohn, Dietrich von Könneritz Burgmann zu Koren und Hauptmann einer rittermäßigen Waffen=Genossenschaft, welche gegen die Benutung von Gütern, Beziehung von Zinsen und gegen Ver= gütung der Kriegsschäden Reiterdienste verrichtete oder die Bewachung von Burgen zu leisten hatte, und welche bald societas des von Koenerit, bald societas Uczmanstedt — (wahrscheinlich Oßmanstedt im Amte Roßla) — genannt wird. Als solcher quittirt er in den Acten bald über das empfangene Stipendium, 40 Schock breite Groschen, bald über den Ersatz von Schäden, welche die societas durch Verlust an Pferden und Kleppern, equis und spadonibus, in verschiede= nen Zügen, gegen die Grafen Mansfeld (1362 und 1363) und auf einem Zuge nach Schwaben (1363) erlitten hatte. Gleichzeitig war er Beamter zu Koren und legt als solcher Rechnung ab. Die Gesellschaft zählte unter ihren Mit= gliedern auch Einen von Meckau und Einen von Schoen= feld.

So war ferner nach Dietrichs v. K. Tode Günther I. im Jahre 1377 advocatus (Voigt) vom castro Eckardtsberge,